

Amtliche Bekanntmachung

Aufgrund der Bekanntmachungsanordnung der Bürgermeisterin der Stadt Werder (Havel) vom 15.12.2023 wird nachfolgende Satzung über die Einzelheiten der Einwohnerbeteiligung in der Stadt Werder (Havel) (Einwohnerbeteiligungssatzung – EBetS) bekanntgemacht.

Satzung über die Einzelheiten der Einwohnerbeteiligung in der Stadt Werder (Havel) (Einwohnerbeteiligungssatzung - EBetS)

Auf Grundlage des § 13 Satz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 Seite 286) sowie § 3 der Hauptsatzung der Stadt Werder (Havel) vom 05.03.2009 in den jeweils geltenden Fassungen beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werder (Havel) in ihrer Sitzung am 14.12.2023 folgende Satzung über die Einzelheiten der Einwohnerbeteiligung:

(Die in dieser Satzung verwendeten personenbezogenen Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.)

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Satzung bestimmt die Einzelheiten für die in § 3 Absatz 1 und 2 der Hauptsatzung der Stadt Werder (Havel) aufgeführten Formen der Einwohnerbeteiligung.
- (2) Darüber hinaus werden weitere Formen der Einwohnerbeteiligung sowie die Ausgestaltung der Beiräte geregelt.
- (3) Einwohner der Stadt Werder (Havel) ist, wer in der Gemeinde seinen ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat (§ 11 BbgKVerf).

§ 2 Förmliche Einwohnerfragestunde

- (1) Die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerfragestunde regelt die Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werder (Havel) vom 28.05.2020 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3 Förmliche Einwohnerversammlung

- (1) Zu wichtigen Angelegenheiten der Stadt Werder (Havel) können förmliche Einwohnerversammlungen für das Stadtgebiet oder Teile des Stadtgebietes durchgeführt werden, wenn es sich um gemeindliche Angelegenheiten handelt,

die die strukturelle Entwicklung der Stadt oder von Teilen der Stadt betreffen, oder die mit erheblichen Auswirkungen auf die Stadt oder Teile der Stadt verbunden sind.

- (2) Die Einwohnerversammlung im Sinne des Absatzes 1 ist durchzuführen, wenn die Stadtverordnetenversammlung dies beschließt oder der Bürgermeister dies für erforderlich hält.
- (3) Eine Einwohnerversammlung im Sinne des Absatzes 1 kann auf Antrag der Einwohner durchgeführt werden. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde Angelegenheit bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten betreffen, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Der Antrag auf Durchführung einer Einwohnerversammlung muss von mindestens fünf vom Hundert der betroffenen Einwohner bzw. zehn vom Hundert der Einwohner eines Ortsteils unterschrieben sein. Auf dem Antrag sind eine Ansprechperson und der Stellvertreter zu nennen. Antragsberechtigt sind alle Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Der Bürgermeister beruft unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt ist, eine Einwohnerversammlung ein. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung gemäß Geschäftsordnung.
- (5) Alle betroffenen Einwohner haben in der Einwohnerversammlung Rede- und/oder Stimmrecht. Alle sonstigen Einwohner haben passives Teilnahmerecht.
- (6) Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Vorschläge und Anregungen aus der Einwohnerversammlung werden auf der Homepage der Stadt Werder (Havel) veröffentlicht und bei der nächsten ordentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung behandelt.

§ 4

Förmliche Einwohnerbefragung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass in wichtigen Angelegenheiten der Stadt Werder (Havel) im Einzelfall eine förmliche Befragung der Einwohner des gesamten Stadtgebietes oder einzelner Teilgebiete erfolgt. Wichtige Stadtangelegenheiten sind solche, die die strukturelle Entwicklung der Stadt oder Teile der Stadt betreffen oder die mit erheblichen Auswirkungen auf die Stadt oder Teile der Stadt verbunden sind.
- (2) Die Fragestellung ist so zu formulieren, dass sie entweder mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann oder eine Auswahl zwischen unterschiedlichen Varianten ermöglicht.

- (3) Zum näheren Verfahren der förmlichen Befragung nach Absatz 2 können insbesondere Regelungen zur Stimmabgabe (Schrift- oder Textform, elektronische Form, Pseudo-/Anonymisierung), Befragungen durch die Verwaltung oder durch Dritte sowie die Art und Weise der Auswertung gehören.
- (4) Die Ergebnisse der förmlichen Einwohnerbefragung sind auf der Homepage der Stadt Werder (Havel) zu veröffentlichen und bei der nächsten ordentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung oder des zuständigen Fachausschusses zu behandeln. Die Ergebnisse sind rechtlich nicht bindend, sondern dienen der Entscheidungsfindung.

§ 5

Weitere informelle Beteiligungsformen

- (1) Neben förmlichen Einwohnerversammlungen und Befragungen können weitere informelle Beteiligungsformen (Foren, Stadtspaziergänge, Runde Tische, Umfragen, etc.) und –verfahren durchgeführt werden. Beauftragt werden sie durch den Bürgermeister oder die Stadtverordnetenversammlung.

§ 6

Beteiligung der Kinder und Jugendlichen

- (1) Die Stadt Werder (Havel) beteiligt Kinder und Jugendliche an sie berührenden Gemeindeangelegenheiten. Dazu werden altersgerechte projektbezogene oder offene Formen wie Diskussions- und Gesprächsrunden, Werkstätten und Umfragen durchgeführt.
- (2) Der Bürgermeister bietet Kinder- und Jugendsprechstunden an.
- (3) Die Stadt Werder (Havel) richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der Kinder und Jugendlichen einen Kinder- und Jugendbeirat ein. Er führt die Bezeichnung „Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Werder (Havel)“.
- (4) Die Ausgestaltung des Kinder- und Jugendbeirates regelt die Hauptsatzung der Stadt Werder (Havel). Zu den Aufgaben des Beirates zählen die Interessenvertretung der Gruppe der Kinder und Jugendlichen gegenüber der Politik und der Verwaltung sowie die Mitwirkung an Gemeindeangelegenheiten, die Kinder und Jugendliche berühren.
- (5) Dem Kinder- und Jugendbeirat ist Gelegenheit zu geben, gegenüber den Fachausschüssen und der Stadtverordnetenversammlung zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Kinder und Jugendliche berühren, mündlich oder schriftlich Stellung zu nehmen.

§ 7

Beteiligung der Senioren

- (1) Die Stadt Werder (Havel) richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der Senioren in Werder (Havel) einen Seniorenbeirat ein. Er führt die Bezeichnung „Seniorenbeirat der Stadt Werder (Havel)“.
- (2) Die Ausgestaltung des Seniorenbeirates regelt die Hauptsatzung der Stadt Werder (Havel).
- (3) Der Seniorenbeirat vertritt die Interessen der älteren Menschen in Werder (Havel). Er ist Bindeglied zwischen Politik, Verwaltung und den Senioren sowie zwischen den verschiedenen Einrichtungen, Verbänden und Projekten, die sich vor Ort der Seniorenarbeit widmen. Der Seniorenbeirat engagiert sich im Bereich Öffentlichkeitsarbeit und organisiert Veranstaltungen und Projekte für Senioren in Werder (Havel). Der Beirat unterstützt die Arbeit des Bürgermeisters in Seniorenangelegenheiten (z.B. Gratulationen).
- (4) Dem Seniorenbeirat ist Gelegenheit zu geben, gegenüber den Fachausschüssen und der Stadtverordnetenversammlung zu Maßnahmen und Beschlüssen, die seinen Aufgabenbereich berühren, mündlich oder schriftlich Stellung zu nehmen.
- (5) Zur besonderen Beteiligung der Senioren führt die Stadt Werder (Havel) auf Beschluss des Bürgermeisters oder der Stadtverordnetenversammlung in Einzelfällen zielgruppengerechte Verfahren wie Befragungen, Konferenzen oder Werkstätten durch.

§ 8

Bürgerhaushalt

- (1) Der Bürgerhaushalt der Stadt Werder (Havel) trägt den Titel „Zukunftshaushalt“. Aus diesem Budget sollen unter Voraussetzung der geltenden Haushaltssatzung (Haushaltsvorbehalt) langfristig Projektideen der Einwohner finanziert und umgesetzt werden.
- (2) Der Zukunftshaushalt soll die Kinder- und Jugendbeteiligung stärken und die Prioritäten der kommenden Generation sichtbar machen. Darüber hinaus sollen alle Generationen zielgruppengerecht in das Verfahren um den Zukunftshaushalt eingebunden werden (Workshops, Gesprächsrunden, Einbeziehung der Beiräte).
- (3) Alle Einwohner können innerhalb einer vorgegebenen Frist Projektideen beim Bürgermeister einreichen.
- (4) Alle eingereichten Projektideen werden durch die Verwaltung auf Umsetzbarkeit geprüft. Förderfähig sind Projekte, die durch die Stadt Werder (Havel) oder einen gemeinnützigen Verein umsetzbar sind, die auf öffentlichen Flächen umgesetzt werden, die nicht mehr als 15 Prozent des Gesamtbudgets

in Anspruch nehmen, die dem Allgemeinwohl dienen, die allen zugänglich sind und die keine hohen, kontinuierlichen Folgekosten für die Stadt verursachen. Nicht förderfähig sind Vorschläge, die gegen geltendes Recht verstoßen, die andere Entscheidungsverfahren auf Stadt- oder Kreisebene berühren, die lediglich auf monetären Zugewinn ausgerichtet sind und die laufende Betriebs- und Personalkosten verursachen. Nicht förderfähig sind außerdem die Anschaffung von Tieren, Anschaffung von Waffen aller Art, die Finanzierung von Lagerräumen, Werkstätten, Garagen, Containern, etc. und Doppelförderungen aus städtischen Mitteln.

- (5) Die Liste der geprüften Projektvorschläge wird der Stadtverordnetenversammlung vorgelegt. Die Stadtverordnetenversammlung gibt die Liste durch Beschluss zur Abstimmung frei. Kinder und Jugendliche entscheiden in einem Beteiligungsverfahren, welche Projekte umgesetzt werden. Die Entscheidung ist für die Stadtverwaltung bindend. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Umsetzung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Werder (Havel), 15. Dezember 2023

gez.
Manuela Saß
Bürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Einzelheiten der Einwohnerbeteiligung in der Stadt Werder (Havel) wird im amtlichen Verkündungsblatt der Stadt Werder (Havel) in der Ausgabe vom 21. Dezember 2023, Nr. 27 durch die Bürgermeisterin öffentlich bekanntgemacht.

Werder (Havel), 15. Dezember 2023

gez.
Manuela Saß
Bürgermeisterin